

Satzung

der Stadt Westerstede vom 17.12.2024 über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394) geändert worden ist i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17.12.2024 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. W5 – Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtlichen Bauvorschriften – vom 22.10.2021 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Westerstede in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. W5 – Peterstraße, Lange Straße, Kirchenstraße mit örtlichen Bauvorschriften – rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet.

Westerstede, den 23.12.2024


In Vertretung



H. Hinrichs

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Die Satzung ist am 27.12.2024 im Amtsblatt für die Stadt Westerstede bekannt gemacht worden.

Damit ist die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre am 27.12.2024 in Kraft getreten.